

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und der örtlichen Bauvorschriften "Obere Schanze II" in Mariäkappel

Öffentliche Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses (ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB)

Für den Bebauungsplan „Obere Schanze II“ wurde auf Anregung des Landratsamtes Schwäbisch Hall ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dafür war der erneute Abwägungs- und Satzungsbeschluss zu fassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreßberg hat deshalb am 27.07.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Obere Schanze II“ in der Fassung vom 29.10.2025/ 23.03.2026/ 27.07.2026 als Satzung beschlossen. Er hat ebenfalls die dazugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften „Obere Schanze II“ in der Fassung vom 29.10.2025/ 23.03.2026/ 27.07.2026 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Obere Schanze II“ nach § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.

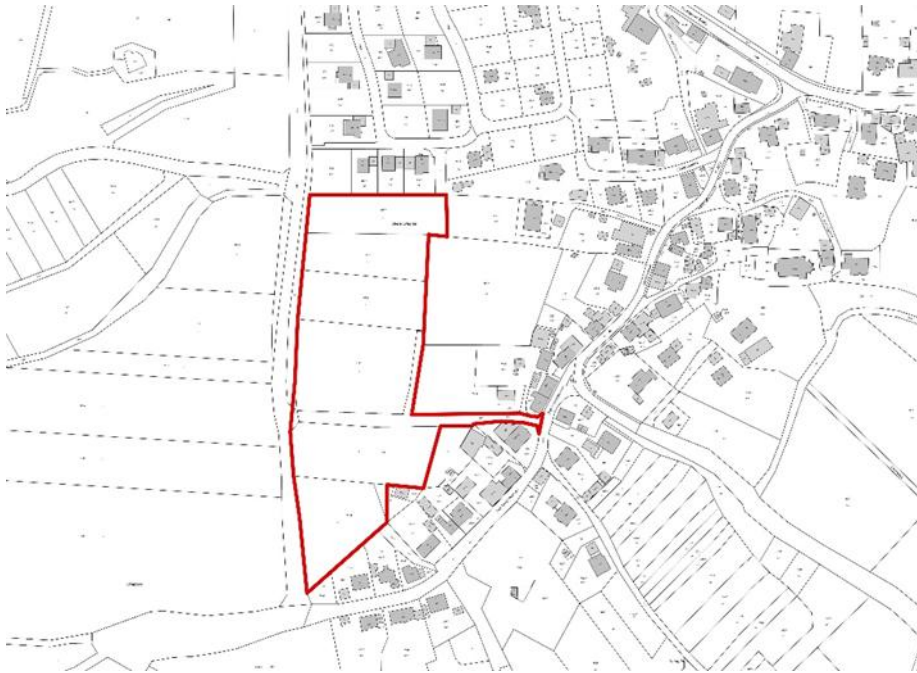
Jedermann kann den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Anlagen und zusammenfassender Erklärung im Bürgermeisteramt Kreßberg, Untere Hirtenstraße 34, 74594 Kreßberg während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können die Unterlagen zum Bebauungsplan „Obere Schanze II“ im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kreßberg (<https://www.kressberg.de/home/rathaus/buerger-gis>) eingesehen werden.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 29.10.2025/ 23.03.2026/ 27.07.2026, gefertigt durch die stadtlandingenieure GmbH, Ellwangen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst knapp 2,15 ha und befindet sich am westlichen Ortsrand von Mariäkappel südlich des Baugebietes „Obere Schanze, 1. Erweiterung, 1. Änderung“.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Flurstücke 1521, 1522, 1523 und 1531 (Weg) sowie Teilflächen der Flurstücke 1365 (Weg), 1537, 1538 und 1881. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Gemäß § 215 Abs. 2 i. S. v. § 215 Abs. 1 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kreßberg, den 28.07.2026

gez. Mürter-Mayer,
Bürgermeisterin